

Bekanntmachung des Abstimmungsleiters über das Recht auf Einsichtnahme in die Stimmberechtigtenverzeichnisse für den Bürgerentscheid am 21.10.2018 in der Ortsgemeinde Neuhofen

I.

Die Stimmberechtigtenverzeichnisse werden an den Werktagen in der Zeit von **Montag, dem 01.10.2018, bis Freitag, den 05.10.2018**, während der **Öffnungszeiten der Bürgerbüros der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen in 67141 Neuhofen, Rottstraße 1, und in 67165 Waldsee, Ludwigstraße 99** für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Stimmberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Stimmberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Stimmberechtigtenverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

II.

Wer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens **30.09.2018** eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss spätestens bis **Freitag, den 05.10.2018**, Einwendungen erheben. (s. Abschnitt III.)

III.

Wer das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen, Wahlamt, Ludwigstr. 99, 67165 Waldsee** Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

IV.

Am Bürgerentscheid kann nur teilnehmen, wer in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat. Wer in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, kann nur im **Abstimmungsraum** des Stimmbezirks, der in der Abstimmungsbenachrichtigung angegeben ist, sein Stimmrecht ausüben, sofern er nicht einen Abstimmungsschein hat. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann nur durch **Briefabstimmung** am Bürgerentscheid teilnehmen.

V.

Ein Stimmberechtigter der in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf **Antrag einen Abstimmungsschein** mit Briefabstimmungsunterlagen. Mit der Abstimmungsbenachrichtigung erhält jeder im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte ein entsprechendes Antragsformular. -Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung-. Der Abstimmungsschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Stimmberechtigtenverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Abstimmungsbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Abstimmungsscheins an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ab am 24.09.2018 ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

www.vg-rheinauen.de

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

briefwahl@vg-rheinauen.de

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben. Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Stimmberechtigten persönlich

dürfen Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der **Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen** vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen. Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen können **bis Freitag vor dem Abstimmungstag, 19.10.2018, 18.00 Uhr**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen im **Bürgerbüro in Neuhofen**, Rottstr. 1, **und Waldsee**, Ludwigstr. 99, 67165 Waldsee beantragt werden. In den Fällen des § 17 Abs. 2 KWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung kann eine Beantragung auch noch bis zum **Abstimmungstag, 21.10.2018, 15.00 Uhr, jedoch nur im Bürgerbüro Neuhofen, Rottstr. 1, 67141 Neuhofen** erfolgen. Mit den Briefabstimmungsunterlagen erhält der Stimmberechtigte ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Neuhofen, den 21.09.2018
gez. Marohn
Ortsbürgermeister und Abstimmungsleiter